

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen gemeinnützige Gesellschaft mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist aus christlicher Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, die Unterhaltung und Förderung dem Gesellschaftszweck dienender Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch

- a) Errichtung und Betrieb von ambulanten, stationären und teilstationären Diensten, soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden;
- b) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten;
- c) Errichtung und Betrieb von Wohnheimen, Wohngemeinschaften sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen und Beschäftigungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen. Durchführung von Freizeit und Bildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis.
- d) Mobilitätshilfedienste für ältere, hilfsbedürftige Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung;
- e) Koordinierungsstelle zur Rehabilitation älterer Menschen;
- f) Durchführungen von Aus- und Fortbildung.
- g) Erbringung zentraler Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO gemäß jeweils gültigem Kooperationsvertrag für folgende Kooperationspartner:

- Stiftung Unionhilfswerk Berlin
 - Unionhilfswerk Ambulante Dienste gemeinnützige Gesellschaft mbH
 - Unionhilfswerk Senioren-Einrichtungen gemeinnützige Gesellschaft mbH
 - Unionhilfswerk Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
 - USE, Union Sozialer Einrichtungen gemeinnützige GmbH
 - Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen Brandenburg gemeinnützige GmbH
 - Bildung, Umschulung, Soziales (BUS) gGmbH
 - Service Inklusiv gGmbH
 - Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., (UHW Berlin)
 - Unionhilfswerk Landesverband Brandenburg e.V. (UHW Brandenburg e.V.)
 - Unionhilfswerk-Förderstiftung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters oder den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 260.000,00 € (in Worten: zweihundertsechzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile

Nr. 1 im Nennbetrag von	26.000,00 €
Nr. 2 im Nennbetrag von	234.000,00 €.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung per Einschreiben einzuberufen.

Der Gesellschafter kann auch unter Verzicht auf alle Frist und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und an den Gesellschafter weiterzuleiten.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich der Gesellschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den nach § 9 des Gesellschaftsvertrages vorgelegten Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen, und sofern erforderlich, den Abschlussprüfer zu wählen.
- (5) Eine Abstimmung in eigenen Angelegenheiten ist möglich. § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Der Stiftungsrat der Stiftung Unionhilfswerk Berlin beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie müssen zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Stiftung

Unionhilfswerk Berlin ist registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin zu 3416/1065/2.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ein Prokurist kann die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Geschäftsführer und Prokuristen sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB nicht befreit.

Eine Ausnahme kann für einzelne und genau umschriebene Rechtsgeschäfte erfolgen, sofern die Gesellschafterversammlung eine solche Ausnahme ausdrücklich beschließt.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, sofern eine Jahresabschlussprüfung gesetzlich erforderlich ist, den Prüfungsbericht zur Kenntnis und leitet diese zusammen mit einer Beschlussempfehlung an den Gesellschafter weiter.

§ 10 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafter, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Gesellschafter nahe stehender Einrichtungen Befreiung von vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen.

- (2) Der Gründungsgesellschafter und ihm nahe stehende Einrichtungen sind vom Wettbewerbsverbot unentgeltlich befreit.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.
- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, am Zustandekommen solcher Ersatzbestimmungen mitzuwirken. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (4) Soweit vom Registergericht oder Finanzamt Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages gefordert werden, können diese von der Geschäftsführung beschlossen werden, wobei der Gesellschafter auf der nächsten Gesellschafterversammlung hierüber zu unterrichten ist.